

RS Vwgh 1990/5/9 90/02/0052

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.05.1990

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs1 lita;

VwGG §34 Abs2;

VwGG §46 Abs1;

Rechtssatz

Wird die Ergänzung des Kostenverzeichnisses in den weiteren Beschwerdeausfertigungen vom Vertreter der Antragsteller bloß übersehen, so kann im Hinblick darauf, daß die Erweiterung des Kostenbegehrens ein für den Inhalt der Beschwerde und deren ordnungsgemäße Behandlung nich zwingend vorgeschriebenes, aber an sich bereits gestelltes Nebenbegehren betraf, das zwar mit der Erfüllung des Mängelbehebungsauftrages im Zusammenhang stand, jedoch für den Vertreter der Antragsteller lediglich von untergeordneter Bedeutung war, nur eine nach den konkreten Umständen des Einzelfalles entschuldbare Fehlleistung und damit - im Sinne des Antrages - ein minderer Grad des Versehens gegeben gewesen sein.

Schlagworte

Mängelbehebung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990020052.X01

Im RIS seit

09.05.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>